

## Synopsis zur Änderung der Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Altfassung	Neufassung
<b>Friedhofssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in der Form der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2021</b>	<b>Friedhofssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vom 20.12.2021</b>
<p>Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV.NRW.S.1109), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV.NRW.S.1109), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am <b>20.12.2021</b> folgende Satzung beschlossen:</p>
<b>§ 2 Friedhofszweck</b>	<b>§ 2 Friedhofszweck</b>
<p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die mindestens 3 Monate vor Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Moers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls wenigstens ein Elternteil mindestens seit 3 Monaten Einwohner der Stadt Moers ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. Eine Ausnahmegenehmigung zur Bestattung auf Moerser Friedhöfen wird erteilt für Verstorbene, die vor ihrem Ableben lediglich aus Pflege- bzw. Altersgründen verzogen sind und für andere außerhalb von Moers gemeldete Verstorbene, wenn deren nächste Verwandte (Ehegatte/Kinder/Eltern/Geschwister) bereits auf einem Friedhof in der Stadt Moers bestattet wurden oder Angehörige bzw. der Auftraggeber der Bestattung in Moers ansässig sind.</p>	<p>(2) Die Friedhöfe gewährleisten die Bestattung von Toten und Beisetzung von deren Aschen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW). Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, falls wenigstens ein Elternteil mindestens seit 3 Monaten Einwohner der Stadt Moers ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte innehat. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 5 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p>

**§ 5**  
**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bzw. deren Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Fahrrädern/Mofa/ Motorrädern etc. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bei Personen, die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine besondere Gehbehinderung nachgewiesen haben, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Befahren der Friedhöfe zum Zweck des Grabbesuches mit einem PKW in Schrittgeschwindigkeit zu bestimmten Zeiten genehmigen.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
  - g) Abfälle mitzubringen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Plätze zu entsorgen; ausgenommen davon sind Kränze, die auf den Abfallsammelplätzen neben den Abfallgefäßen abzulegen sind.
  - h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen. Live Musik und Darbietungen sind der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR anzuzeigen und durch diese zu genehmigen.
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde, die ausschließlich auf den Wegen mitzuführen sind. Hundekot ist zu entfernen.
  - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.

**§ 5**  
**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bzw. deren Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Fahrrädern/Mofa/ Motorrädern etc. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bei Personen, die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine besondere Gehbehinderung nachgewiesen haben, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Befahren der Friedhöfe zum Zweck des Grabbesuches mit einem PKW in Schrittgeschwindigkeit zu bestimmten Zeiten genehmigen.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen auszuführen.
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
  - g) Abfälle mitzubringen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Plätze zu entsorgen; ausgenommen davon sind Kränze, die auf den Abfallsammelplätzen neben den Abfallgefäßen abzulegen sind.
  - h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen. Live Musik und Darbietungen sind der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR anzuzeigen und durch diese zu genehmigen.
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern auf den Wegen geführt werden. Hundekot ist zu entfernen.
  - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p>
<p>(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR anzeigen. § 42 a VwVfG gilt entsprechend. Gewerbetreibende, die vor in Kraft treten dieser Satzung bereits gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen durchgeführt haben, bedürfen keiner neuen Genehmigung.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <p style="margin-left: 20px;">a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p style="margin-left: 20px;">b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerklichen Gewerbes) ihre Eintragung gem. § 19 Handwerksordnung oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p> <p>(3) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer schriftlichen Genehmigung. Die Zulassung kann befristet werden. Auf Verlangen der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR ist die Zulassung vorzuzeigen.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt</p>	<p>(1) Die Gewerbetreibenden haben der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist.</p> <p>(2) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,</li> <li>2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und</li> <li>3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.</li> </ol> <p>Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Wege verhängen.</p> <p>(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt</p>

<p>werden. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(7.1) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.</p> <p>(7.2) Auf den Friedhöfen ist zu beachten,</p> <p>a) Abfälle entsprechend der vorhandenen Behälter zu trennen.  b) dass das Reinigen von Grabaufbauten mit Chemikalien untersagt ist.  c) dass die Beseitigung von Unkraut mit Unkrautvernichtungsmitteln, aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig ist.  d) dass Arbeitsgeräte und Utensilien nicht hinter den Grabstätten gelagert und Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>(8) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p>werden. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(5.1) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.</p> <p>(5.2) Auf den Friedhöfen ist zu beachten,</p> <p>a) Abfälle entsprechend der vorhandenen Behälter zu trennen.  b) dass das Reinigen von Grabaufbauten mit Chemikalien untersagt ist.  c) dass die Beseitigung von Unkraut mit Unkrautvernichtungsmitteln aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig ist.  d) dass Arbeitsgeräte und Utensilien nicht hinter den Grabstätten gelagert und Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR, unter Angabe des Todestages, anzumelden. Sterbeurkunde und Zahlungsverpflichtungserklärung und sonstige erforderliche Unterlagen müssen spätestens einen Tag vor der Beisetzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vorliegen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder in einem Kolumbarium beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR, unter Angabe des Todestages, anzumelden. Sterbeurkunde und Zahlungsverpflichtungserklärung und sonstige erforderliche Unterlagen müssen spätestens einen Tag vor der Beisetzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vorliegen.</p> <p>(2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p>

<p>(4) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR setzt Ort, Grabart und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattern und Angehörigen fest.</p> <p>(5) Die Frist innerhalb derer die Bestattungen durchgeführt werden müssen, richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW. Werden Aschen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bestattet, so werden sie auf Kosten des Auftraggebers der Bestattung oder des Bestattungspflichtigen bestattet. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestattungsfrist für Aschen zulassen.</p>	<p>(3) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR setzt Ort, Grabart und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattern und Angehörigen fest.</p> <p>(4) Die Frist, innerhalb derer die Bestattungen durchgeführt werden müssen, richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW. Werden Aschen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bestattet, so werden sie auf Kosten des Auftraggebers der Bestattung oder des Bestattungspflichtigen bestattet. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestattungsfrist für Aschen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Ausheben der Gräber</b></p> <p>(1) Die Gräber werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR ausgehoben und wieder verfüllt. Grabdekoration (Ausschlag des Grabes und Bedeckung des Grabhügels mit Matten) erfolgt ebenfalls durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. Gleiches gilt für die Grabbeigaben der Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier nach § 17a. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zugelassen werden.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,55 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Grabaufbauten und Bepflanzung, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Bepflanzung von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Bepflanzung an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR über. Es ist zu dulden, dass Grabaufbauten oder Bepflanzung auf einer Nachbargrabstätte, welche die Ausführung einer Beisetzung stören, entfernt werden, wenn sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab verbracht werden. Die Kosten hierfür hat der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Grabbereitung</b></p> <p>(1) Die Gräber werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR ausgehoben und wieder verfüllt. Grabdekoration (Ausschlag des Grabes und Bedeckung des Grabhügels mit Matten) erfolgt ebenfalls durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. Gleiches gilt für die Grabbeigaben der Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier nach § 17a. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zugelassen werden.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,55 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Grabaufbauten und Bepflanzung, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Bepflanzung von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Bepflanzung an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR über. Es ist zu dulden, dass Grabaufbauten oder Bepflanzung auf einer Nachbargrabstätte, welche die Ausführung einer Beisetzung stören, entfernt werden, wenn sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab verbracht werden. Die Kosten hierfür hat der</p>

<p>Nutzungsberechtigte zu tragen, auf dessen Grabstätte die Beisetzung, die die Entfernung erforderlich machte, erfolgte.</p>	<p>Nutzungsberechtigte zu tragen, auf dessen Grabstätte die Beisetzung, die die Entfernung erforderlich machte, erfolgte.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Umbettungen</b></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Grabnutzungsberechtigte oder Totenfürsorgeberechtigte. Für eine Umbettung müssen wichtige Gründe vorliegen. Eine Umbettung bedarf unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>(3) Umbettungen werden nur in ein Wahlgrab vorgenommen.</p> <p>(4) Umbettungen werden nur von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR durchgeführt. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.11. bis 31.03.).</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.</p> <p>(7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur auf schriftlichen Antrag mit vorheriger Zustimmung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR umgebettet werden.</p> <p>(8) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig sind oder die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Schutz der Totenruhe</b></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen und Ausgrabungen bedürfen der Genehmigung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. Sie erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung.</p> <p>(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen werden nur in ein Wahlgrab vorgenommen.</p> <p>(4) Umbettungen werden nur von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR durchgeführt. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.11. bis 31.03.).</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.</p> <p>(7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur auf schriftlichen Antrag mit vorheriger Zustimmung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR umgebettet werden.</p> <p>(8) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig sind oder die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Arten der Grabstätten</b></p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Arten der Grabstätten</b></p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und</p>

<p>Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen. Die Maße der einzelnen Grabarten können auf historischen Grabfeldern oder wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten auch bei Neuanlagen von den in §§ 14, 16, 17, 19, 20 und 26 vorgegebenen Maßen abweichen. Die Entscheidung darüber trifft die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>(2) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:</p> <p>(2.1) Pflegegebundene Grabstätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre;</li> <li>(b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;</li> <li>(c) Wahlgrabstätten für Urnen, 25 Jahre;</li> <li>(d) Sonderwahlgrabstätten, 25 Jahre;</li> <li>(e) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten, 25 Jahre;</li> <li>(f) Urnengrabstellen in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage, 25 Jahre</li> <li>(g) Bis zum 31.12.2012: Reihengrabstätten für Erdbestattung und Reihengrabstätten für Urnen, jeweils 25 Jahre. Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an diesen Grabstätten ist nicht möglich;</li> <li>(h) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier, 25 Jahre.</li> </ul> <p>(2.2) Pflegefreie Grabstätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen, 25 Jahre;</li> <li>(b) Anonyme Wiesengräber für Urnen, 25 Jahre;</li> <li>(c) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;</li> <li>(d) Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;</li> <li>(e) Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten, 15 Jahre;</li> <li>(f) Kolumbarien, 25 Jahre;</li> <li>(g) Waldgräber für Urnen, 25 Jahre</li> <li>(h) Ehrengräber / Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft</li> </ul> <p>(3) Tiefengräber, außer bei Sonderwahlgrabstätten, und die Beisetzung von Totenaschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld sind nicht vorgesehen bzw. zugelassen.</p>	<p>Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen. Die Maße der einzelnen Grabarten können auf historischen Grabfeldern oder wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten auch bei Neuanlagen von den in §§ 14,16,17, 19, 20 und 26 vorgegebenen Maßen abweichen. Die Entscheidung darüber trifft die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>(2) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:</p> <p>(2.1) Pflegegebundene Grabstätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre;</li> <li>(b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;</li> <li>(c) Wahlgrabstätten für Urnen, 25 Jahre;</li> <li>(d) Sonderwahlgrabstätten, 25 Jahre;</li> <li>(e) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten, 25 Jahre;</li> <li>(f) Urnengrabstellen in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage, 25 Jahre</li> <li>(g) Bis zum 31.12.2012: Reihengrabstätten für Erdbestattung und Reihengrabstätten für Urnen, jeweils 25 Jahre. Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an diesen Grabstätten ist nicht möglich;</li> <li>(h) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier, 25 Jahre.</li> </ul> <p>(2.2) Pflegefreie Grabstätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen, 25 Jahre;</li> <li>(b) Anonyme Wiesengräber für Urnen, 25 Jahre;</li> <li>(c) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;</li> <li>(d) Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;</li> <li>(e) Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten, 15 Jahre;</li> <li>(f) Kolumbarien, 25 Jahre;</li> <li>(g) Waldgräber für Urnen, 25 Jahre</li> <li>(h) Waldreihengräber für Urnen, 25 Jahre;</li> <li>(i) Ehrengräber / Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft</li> </ul> <p>(3) Tiefengräber, außer bei Sonderwahlgrabstätten, und die Beisetzung von Totenaschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld sind nicht vorgesehen bzw. zugelassen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(4) Beeinträchtigungen durch städtische Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.</p> <p>(5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR mitzuteilen. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, die Anschrift des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln.</p>	<p>(4) Beeinträchtigungen durch städtische Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.</p> <p>(5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR mitzuteilen. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, die Anschrift des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Reihengrabstätten für Erdbestattungen</b> <b>für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr</b></p> <p>(1) Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt wurden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich.</p> <p>(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, sofern noch eine ausreichende Ruhezeit vorhanden ist. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist die Beisetzung einer Urne nicht zulässig.</p> <p>(3) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach vorheriger Kremierung nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Reihengrabstätten für Erdbestattungen</b> <b>für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr</b></p> <p>(1) Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt wurden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich.</p> <p>(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, sofern noch eine ausreichende Ruhezeit vorhanden ist. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist die Beisetzung einer Urne nicht zulässig.</p> <p>(3) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach vorheriger Kremierung nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.</p> <p>(4) <i>Für Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig: Stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m Liegende Grabmale: Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.</i></p> <p>(5) <i>Für Einfassungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig: Länge 1,80 m, Breite 0,75, Stärke 0,05 m bis 0,06 m. Zusätzlich sind 2 Stürze mit einer Länge von 1,30 m unter der Einfassung zu verlegen.</i></p> <p>(6) <i>Abdeckungen für Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 6 zulässig. Maße: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Mindeststärke 0,05 m.</i></p>



	<p>(7) <i>Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr</b></p> <p>(1) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.</p> <p>(2) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr haben folgende Maße: Länge 1,60 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.</p> <p>(3) In jeder Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.</p> <p>(4) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr können nach Ablauf der Ruhezeit auf schriftlichen Antrag zu der jeweils geltenden Gebühr wiedererworben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr</b></p> <p>(1) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.</p> <p>(2) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr haben folgende Maße: Länge 1,60 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.</p> <p>(3) In jeder Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.</p> <p>(4) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr können nach Ablauf der Ruhezeit auf schriftlichen Antrag zu der jeweils geltenden Gebühr wiedererworben werden.</p> <p>(5) Für Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12m.</li> <li>- Liegende Grabmale: Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,06m</li> </ul> <p>(6) Für Einfassungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,04 m – 0,05 m.</p> <p>(7) Für Abdeckungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 6 zulässig: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,04 m.</p> <p>(8) Für Holzkreuze auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,35 m.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Reihengrabstätten für Urnen</b></p> <p>(1) Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte für Urnen ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt wurden.</p> <p>(2) In jeder Reihengrabstätte für Urnen ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.</p> <p>(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(4) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Urnen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Reihengrabstätten für Urnen</b></p> <p>(1) Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte für Urnen ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt wurden.</p> <p>(2) In jeder Reihengrabstätte für Urnen ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.</p> <p>(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(4) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Urnen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.</p> <p>(5) Auf Reihengrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig: a) Stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m Mindeststärke 0,12 m. b) Liegende Grabmale: Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,03 m.</p> <p>(6) Grabeinfassungen sind mit folgenden Maßen zulässig: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke 0,04 m bis 0,06 m.</p> <p>(7) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 29 Abs. 6 zulässig. Maße: Länge: 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke bis 0,14 m.</p> <p>(8) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Erd- und Urnenbestattungen in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind möglich, wenn die erste Bestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbestattung ist eine Erdbestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit für die Urne möglich. Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Erd- und Urnenbestattungen in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind möglich, wenn die erste Bestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbestattung ist eine Erdbestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit für die Urne möglich. Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot-</p>

<p>und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.</p> <p>(1.1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen haben in der Regel folgende Maße: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m</p> <p>(2) Ein Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Beisetzung oder eine Umbettung in der zu verleihenden Wahlgrabstätte stattfinden soll, oder die Wahlgrabstätte im Vorkauf erworben wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(4) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben ist.</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf den überlebenden Ehegatten,</li> <li>b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,</li> <li>c) auf die Kinder,</li> <li>d) auf die Stiefkinder,</li> <li>e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung deren Väter oder Mütter,</li> <li>f) auf die Eltern,</li> <li>g) auf die vollbürtigen Geschwister,</li> <li>h) auf die Stiefgeschwister,</li> <li>i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.</li> </ol>	<p>und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.</p> <p>(1.1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen haben in der Regel folgende Maße: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m</p> <p>(2) Ein Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Beisetzung oder eine Umbettung in der zu verleihenden Wahlgrabstätte stattfinden soll, oder die Wahlgrabstätte im Vorkauf erworben wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren.</p> <p>(4) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben ist.</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf den überlebenden Ehegatten,</li> <li>b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,</li> <li>c) auf die Kinder,</li> <li>d) auf die Stiefkinder,</li> <li>e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung deren Väter oder Mütter,</li> <li>f) auf die Eltern,</li> <li>g) auf die vollbürtigen Geschwister,</li> <li>h) auf die Stiefgeschwister,</li> <li>i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.</li> </ol>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb über die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.</p> <p>(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(12) Grabstellen dürfen nicht unterverkauft werden und es dürfen keine privaten Gemeinschaftsgrabanlagen angelegt werden. Ausnahmen sind nur durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR möglich.</p>	<p>j) auf den Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb über die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.</p> <p>(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(12) Grabstellen dürfen nicht unterverkauft werden und es dürfen keine privaten Gemeinschaftsgrabanlagen angelegt werden. Ausnahmen sind nur durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR möglich.</p> <p>(13) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind folgende Maße zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen Wahlgrabstätte: Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.</li> <li>b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.</li> <li>c) Liegende Grabmale auf einstelligen Wahlgrabstätten: Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,03 m.</li> <li>d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,03 m.</li> </ul> <p>(14) Die Maße der Einfassungen bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Wahlgrabstelle: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.</p> <p>(14.1) Einfassungen, die von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR verlegt worden sind, dürfen nicht entfernt werden.</p> <p>(14.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der einzufassenden Grabfläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>(15) Abdeckungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 6 zulässig. Maße je Wahlgrabstelle: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.</p> <p>(16) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.</p> <p>(17) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Wahlgrabstätten für Urnen</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.</p> <p>(2) In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(3) Wahlgrabstätten für Urnen haben folgende Maße: 1,00 m x 1,00m.</p> <p>(4) In der Regel wird die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.</p> <p>(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechend auch für Wahlgrabstätten für Urnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Wahlgrabstätten für Urnen</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.</p> <p>(2) In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(3) Wahlgrabstätten für Urnen haben folgende Maße: 1,00 m x 1,00m.</p> <p>(4) In der Regel wird die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.</p> <p>(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechend auch für Wahlgrabstätten für Urnen.</p> <p>(6) Auf Wahlgrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig: a) Stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m; Mindeststärke 0,12 m. b) Liegende Grabmale: Höchstlänge bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,03 m.</p> <p>(7) Grabeinfassungen sind nur mit folgenden Maßen zulässig: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke 0,04 bis 0,06 m.</p> <p>(8) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 29 Abs. 6 zulässig. Maße: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke bis 0,14 m. Abdeckungen sind in der Gesamthöhe bereits vorhandenen</p>

	<p>Nachbargrabstättenabdeckungen anzupassen.</p> <p>(9) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Rückgabe von Nutzungsrechten</b></p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR entfernt und gehen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt über.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder ganz oder teilweise geräumt. Hierauf wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers – Amtliches Verkündungsblatt – mit entsprechenden Hinweisen in den Tageszeitungen und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.</p> <p>(3) Besondere Regelungen für die Rückgabe der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten: Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 10 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt. Regelung in Bezug auf § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2: Bei Vorliegen schwerwiegender Umstände, die die Rückgabe eines Nutzungsrechtes rechtfertigen, werden bei Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 7 Jahren nach Erwerb der Wahlgrabstätte oder Verlängerung des Nutzungsrechtes verbleibende Gebührenanteile erstattet, wenn alle Ruhezeiten der Wahlgrabstätte abgelaufen sind und somit die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR über diese Grabstätte sofort verfügen kann.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Sonderwahlgrabstätten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Rückgabe von Nutzungsrechten</b></p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR entfernt und gehen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt über.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder ganz oder teilweise geräumt. Hierauf wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers – Amtliches Verkündungsblatt – und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder Grab hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.</p> <p>(3) Besondere Regelungen für die Rückgabe der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten: Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 10 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt. Regelung in Bezug auf § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2: Bei Vorliegen schwerwiegender Umstände, die die Rückgabe eines Nutzungsrechtes rechtfertigen, werden bei Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 7 Jahren nach Erwerb der Wahlgrabstätte oder Verlängerung des Nutzungsrechtes verbleibende Gebührenanteile erstattet, wenn alle Ruhezeiten der Wahlgrabstätte abgelaufen sind und somit die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR über diese Grabstätte sofort verfügen kann.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Sonderwahlgrabstätten</b></p>

<p>Sonderwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Meerbeck vorhanden. Sie haben die Maße Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Ausschließlich die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR entscheidet über die Art der Grabkammern und ist zur Erstellung der Grabkammern berechtigt. Bei Sonderwahlgrabstätten besteht ansonsten gestalterische Freiheit, soweit es bauordnungsrechtlich zulässig ist und nicht gegen die Würde des Friedhofes sowie gegen Sitte und Anstand verstößt. Grabaufbauten müssen selbsttragend sein und dürfen nicht auf der Grabkammer lasten. Überdachungen der Grabstätte sind unzulässig. § 16 und § 18 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>Sonderwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Meerbeck vorhanden. Sie haben die Maße Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Ausschließlich die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR entscheidet über die Art der Grabkammern und ist zur Erstellung der Grabkammern berechtigt. Bei Sonderwahlgrabstätten besteht ansonsten gestalterische Freiheit, soweit es nicht gegen die Würde des Friedhofes sowie gegen Sitte und Anstand verstößt. Die Gesamthöhe der Aufbauten beträgt höchstens 200 cm über anstehendem Bodenniveau. Überdachungen der Grabstätte sind unzulässig. Grabaufbauten müssen selbsttragend sein und dürfen nicht auf der Grabkammer lasten. § 16 und § 18 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird.</p> <p>(2) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten bestehen anteilig aus einer pflegefreien Fläche (Rasenfläche) und einer pflegegebundenen Fläche. Die Rasenfläche hat die Maße: Länge 1,50 m, Breite 1,30 m. Die pflegegebundene Fläche hat die Maße Länge 1,0 m, Breite 1,30 m. Die Rasenfläche der Grabstätte wird durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR gepflegt. Die pflegegebundene Fläche ist von dem Nutzungsberechtigten anzulegen und auch während der gesamten Nutzungsdauer zu pflegen. Grabschmuck, z.B. Vasen, Schalen o.ä. sind nur im Bereich der pflegegebundenen Fläche zulässig.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16 entsprechend für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird.</p> <p>(2) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten bestehen anteilig aus einer pflegefreien Fläche (Rasenfläche) und einer pflegegebundenen Fläche. Die Rasenfläche hat die Maße: Länge 1,50 m, Breite 1,30 m. Die pflegegebundene Fläche hat die Maße Länge 1,0 m, Breite 1,30 m. Die Rasenfläche der Grabstätte wird durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR gepflegt. Die pflegegebundene Fläche ist von dem Nutzungsberechtigten anzulegen und auch während der gesamten Nutzungsdauer zu pflegen. Grabschmuck, z.B. Vasen, Schalen o.ä. sind nur im Bereich der pflegegebundenen Fläche zulässig.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16 entsprechend für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.</p> <p>(4) Auf pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten sind folgende Maße zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätte: Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.</li> <li>b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten: Höhe bis 1,50 m, Breite 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.</li> <li>c) Liegende Grabmale auf einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten: Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,03 m.</li> <li>d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten: Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,03 m.</li> </ul> <p>(5) Die Maße der Einfassungen bei pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Grabstelle: Länge 1,00 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.</p>

	<p>(5.1) Einfassungen, die von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR verlegt worden sind, dürfen nicht entfernt werden.</p> <p>(5.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der pflegegebundenen Fläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.</p> <p>(6) Abdeckungen für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind zulässig. Maße je Wahlgrabstelle: Länge 1,00 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.</p> <p>(7) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen</b></p> <p>(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf dem Friedhof Hülsdonk angeboten. Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt.</p> <p>(2) Die Lage der Grabstelle innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR bestimmt. Je Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Beisetzung von bis zu 16 Urnen und je Grabstelle eine Urnenbeisetzung zulässig.</p> <p>(3) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind ausgeschlossen.</p> <p>(4) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf Grundlage eines Pflegevertrages intensiv gärtnerisch gepflegt. Eine Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist daher nur zulässig, wenn der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vor der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Auftraggeber der Bestattung der Abschluss eines entsprechenden bis zum Ende der Nutzungszeit gültigen Dauergrabpflegevertrages mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH nachgewiesen wird. § 44 Abs. 2 gilt analog für Urnengemeinschaftsgrabanlagen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen</b></p> <p>(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf dem Friedhof Hülsdonk angeboten. Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt.</p> <p>(2) Die Lage der Grabstelle innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR bestimmt. Je Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Beisetzung von bis zu 16 Urnen und je Grabstelle eine Urnenbeisetzung zulässig.</p> <p>(3) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind ausgeschlossen.</p> <p>(4) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf Grundlage eines Pflegevertrages intensiv gärtnerisch gepflegt. Eine Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist daher nur zulässig, wenn der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vor der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Auftraggeber der Bestattung der Abschluss eines entsprechenden bis zum Ende der Nutzungszeit gültigen Dauergrabpflegevertrages mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH nachgewiesen wird. § 23 Abs. 3 gilt analog für Urnengemeinschaftsgrabanlagen.</p> <p>(5) Auf Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind folgende Maße zulässig: Stehende Grabmale: Höhe bis 1,80 m, Breite bis 1,60 m; Mindeststärke 0,15 m.</p> <p>(6) Einfassungen sind mit folgenden Maßen zulässig:</p>



	Länge 4,30 m, Breite 2,00 m, Stärke 0,05 bis 0,12 m.
<b>§ 22</b> <b>Anonyme Wiesengräber</b>	<b>§ 22</b> <b>Anonyme Wiesengräber</b>
<p>(1) Erdbestattungen in einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einem anonymen Wiesengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Lage der Grabstelle wird auch nachträglich nicht bekanntgegeben. Bepflanzungen und Blumenschmuck sind nicht statthaft. Ein Denkmal darf nicht gesetzt werden.</p> <p>(2) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Beisetzung muss einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen) oder schriftlich überzeugend und verbindlich erklären, dass die gewählte Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.</p>	<p>(1) Erdbestattungen in einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einem anonymen Wiesengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Lage der Grabstelle wird auch nachträglich nicht bekanntgegeben.</p> <p>(2) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Beisetzung muss einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen) oder schriftlich überzeugend und verbindlich erklären, dass die gewählte Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.</p> <p>(3) Auf einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen sowie auf einem anonymen Wiesengrab für Urnen ist es nicht gestattet Blumen/Pflanzen, Gestecke, Kränze, Grablampen, Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens auf die Rasenfläche (Grabfläche) zu pflanzen, niederzulegen bzw. aufzustellen.</p> <p>(4) Das Setzen und Verlegen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR hat das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den anonymen Wiesengräbern zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.</p>
<b>§ 23</b> <b>Wiesengräber mit Namenskennzeichnung</b>	<b>§ 23</b> <b>Wiesengräber mit Namenskennzeichnung</b>
<p>(1) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung und Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung werden jeweils in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Je nach Ausstattung des Grabfeldes haben die Nutzungsberechtigten folgende Möglichkeiten der Namenskennzeichnung:</p> <p>a) Wiesengräber mit Gemeinschaftsdenkmal  Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten können der Name und die persönlichen Daten der/des Verstorbenen in den Schriftbereich der dafür vorgesehenen Metall- oder Steintafel des vorhandenen Denkmals eingraviert oder</p>	<p>(1) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung und Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung werden jeweils in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Je nach Ausstattung des Grabfeldes haben die Nutzungsberechtigten folgende Möglichkeiten der Namenskennzeichnung:</p> <p>a) Wiesengräber mit Gemeinschaftsdenkmal  Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten können der Name und die Lebensdaten der/des Verstorbenen in den Schriftbereich des vorhandenen Denkmals</p>

<p>eingemeißelt werden. Die Schriftgröße, -art und ggf. -farbe bestimmt die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. Die Gravurarbeiten an der Metalltafel werden auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Die Steinmetzarbeiten an der Steintafel bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>b) Wiesengräber mit Plattenträger Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR festgelegt. Die Verlegung der Grabplatte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Tafeln sowie die Grabplatten nach Abs. 1 a) und b) innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 1 b) zu entfernen oder durch einen Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.</p>	<p>eingebraucht werden. Die Schriftgröße, -art und ggf. -farbe bestimmt die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. Die Beschriftungen werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.</p> <p>b) Wiesengräber mit Plattenträger Der Nutzungsberechtigte kann eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen lassen. Material, Größe und Farbe der Platte werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR festgelegt. Die Verlegung der Grabplatte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Tafeln sowie die Grabplatten nach Abs. 1 a) und b) innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 1 b) zu entfernen oder durch einen Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(3) Bei den Wiesengräbern mit Namenskennzeichnung besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Kolumbarien</b></p> <p>(1) Kolumbarien sind oberirdische Urnenwände mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht einer Urnennische in dem Kolumbarium wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Urne beigelegt werden soll oder die Urnennische im Vorkauf erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Kolumbarien</b></p> <p>(1) Kolumbarien sind oberirdische Urnenwände mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht einer Urnennische in dem Kolumbarium wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Urne beigelegt werden soll oder die Urnennische im Vorkauf erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.</p>

<p>(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urnennische wiedererworben wurde.</p> <p>(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Angehörige haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Nutzungszeit die Möglichkeit, sich die Steintafel von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR aushändigen zu lassen. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden an der Steintafel, die durch die Entfernung entstehen können. Das Abnehmen der Platten wird nur durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vorgenommen.</p> <p>(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Ablauf der Ruhefrist, wenn eine weitere Urnenbeisetzung in der Urnennische stattfinden soll, werden die entsprechenden Urnen aus der Urnennische von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR entnommen und an einem von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes anonym beigesetzt. Die Urnennische steht danach für weitere Urnenbeisetzungen zur Verfügung.</p>	<p>(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urnennische wiedererworben wurde.</p> <p>(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Angehörige haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Nutzungszeit die Möglichkeit, sich die Steintafel von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR aushändigen zu lassen. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden an der Steintafel, die durch die Entfernung entstehen können. Das Abnehmen der Platten wird nur durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vorgenommen.</p> <p>(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Ablauf der Ruhefrist, wenn eine weitere Urnenbeisetzung in der Urnennische stattfinden soll, werden die entsprechenden Urnen aus der Urnennische von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR entnommen und an einem von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes anonym beigesetzt. Die Urnennische steht danach für weitere Urnenbeisetzungen zur Verfügung.</p> <p>(6) Wird ein Verstorbener in einem Kolumbarium bestattet, haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, den Namen und die Lebensdaten des Verstorbenen in die dafür vorgesehene Tafel an dem Kolumbarium einmeißeln zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(7) Bei den Kolumbarien besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Waldgräber für Urnen</b></p> <p>(1) Waldgräber für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.</p> <p>(2) In Waldgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Waldgräber für Urnen</b></p> <p>(1) Waldgräber für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.</p> <p>(2) In Waldgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.</p>

<p>(3) Waldgräber werden auf dem Friedhof Lohmannsheide angeboten. Sie fügen sich auf natürliche Weise in die Waldflächen auf dem Friedhof Lohmannsheide ein. Die Waldgräber werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR unterhalten und extensiv gepflegt, so dass der Waldcharakter der Gesamfläche erhalten bleibt.</p> <p>(4) Waldgräber haben eine Fläche von ca. 6 m<sup>2</sup>. Lage und Zuschnitt der einzelnen Waldgräber werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Baumbestand) festgelegt.</p>	<p>(3) Waldgräber werden auf dem Friedhof Lohmannsheide angeboten. Sie fügen sich auf natürliche Weise in die Waldflächen auf dem Friedhof Lohmannsheide ein. Die Waldgräber werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR unterhalten und extensiv gepflegt, so dass der Waldcharakter der Gesamfläche erhalten bleibt.</p> <p>(4) Waldgräber haben eine Fläche von ca. 6 m<sup>2</sup>. Lage und Zuschnitt der einzelnen Waldgräber werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Baumbestand) festgelegt.</p> <p>(5) Auf Waldgräber für Urnen sind ausschließlich Natursteine in Form von Findlingen zulässig. Je Waldgrab kann ein Findling gesetzt werden, dessen Höhe nicht 0,60 m und Breite nicht 0,80 m überschreiten darf. Der Findling muss so beschaffen sein, dass er ohne Fundamentierung dauerhaft standfest ist.</p> <p>(6) Um den naturnahen Waldcharakter der Fläche zu erhalten, ist kein weiterer Grab schmuck erlaubt. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR hat das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den Waldgräbern für Urnen zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 26a Waldreihengräber</b></p> <p>(1) Waldreihengräber werden auf dem Friedhof Lohmannsheide angeboten. Sie fügen sich auf natürliche Weise in die Waldflächen auf dem Friedhof Lohmannsheide ein.</p> <p>(2) Urnenbestattungen in einem Waldreihengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist.</p> <p>(3) Es besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist. Um den naturnahen Waldcharakter der Fläche zu erhalten, ist kein weiterer Grab schmuck auf dem Grabfeld erlaubt.</p> <p>(4) In jeder Waldreihengrabstätte ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.</p> <p>(5) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p>
<b>Grabmale und Grabeinfassungen</b>	<b>Grabmale und Grabeinfassungen</b>

**§ 29**  
**Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Bauteile und die verwendeten Figuren, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen. Aufbauten müssen statisch standsicher und ggf. bauordnungsrechtlich zulässig sein.
- (2) Für Grabmale dürfen unbearbeitete und handwerklich bearbeitete Natursteine, Schmiedeeisen, Holzarten und Holzkonstruktionen sowie handwerklich bearbeitete (Edel-) Metalle und Glaswerkstoffe verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen sich zu einem optisch harmonischen Gesamtwerk zusammenfügen. Die Verwendung von optisch nicht dominierenden Farben sowie Erdpastellfarben sind zulässig.
- (3) Nicht gestattet sind:
- a) Kunststeine z.B. Ziegelwaren, Gips
  - b) Kunststoffe jeglicher Art
  - c) optisch dominierende, glänzende und materialverdeckende, vollflächig aufgebraachte Farben
  - d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
  - e) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen oder Überdachungen.
- (4) Bei der Herstellung der einzelnen Grabmale ist bei der Verwendung der vorgenannten Materialien und deren Kombinationen, sowie der sonstigen Gestaltungs- und Bearbeitungsarten immer darauf zu achten, dass eine optisch harmonisch wirkende Gestaltungsweise entsprechend der Würde des besonderen Verwendungszwecks anzustreben ist. Die Abmessungen der Grabmale inklusive der Befestigungen dürfen nicht über die dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grabfläche hinausragen.
- (4.1) Für Holzkreuze gelten folgende Maße:
- a) Für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:  
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,35 m,
  - b) Für Wahl- und Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m,
  - c) Für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten  
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.
- (5) Bei den pflegegebundenen Grabstätten kann eine Grabeinfassung aus Naturstein, Kunstgranit sowie aus Verbundstein bestehend aus natürlichen Materialien gesetzt werden, deren Außenmaße die Größe der Grabstätte nicht überschreiten darf. Die

**§ 29**  
**Gestaltungsvorschriften**

- (1) *Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Bauteile und die verwendeten Figuren, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen. Aufbauten müssen statisch standsicher und ggf. bauordnungsrechtlich zulässig sein.*
- (2) *Für Grabmale dürfen unbearbeitete und handwerklich bearbeitete Natursteine, Schmiedeeisen, Holzarten und Holzkonstruktionen sowie handwerklich bearbeitete (Edel-) Metalle und Glaswerkstoffe verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen sich zu einem optisch harmonischen Gesamtwerk zusammenfügen. Die Verwendung von optisch nicht dominierenden Farben sowie Erdpastellfarben sind zulässig.*
- (3) *Nicht gestattet sind:*
- a) Kunststeine z.B. Ziegelwaren, Gips*
  - b) Kunststoffe jeglicher Art*
  - c) optisch dominierende, glänzende und materialverdeckende, vollflächig aufgebraachte Farben*
  - d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.*
  - e) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen oder Überdachungen.*
- (4) *Bei der Herstellung der einzelnen Grabmale ist bei der Verwendung der vorgenannten Materialien und deren Kombinationen, sowie der sonstigen Gestaltungs- und Bearbeitungsarten immer darauf zu achten, dass eine optisch harmonisch wirkende Gestaltungsweise entsprechend der Würde des besonderen Verwendungszwecks anzustreben ist. Die Abmessungen der Grabmale inklusive der Befestigungen dürfen nicht über die dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grabfläche hinausragen.*
- (5) *Bei den pflegegebundenen Grabstätten kann eine Grabeinfassung aus Naturstein, Kunstgranit sowie aus Verbundstein bestehend aus natürlichen Materialien gesetzt werden, deren Außenmaße die Größe der Grabstätte nicht überschreiten darf. Die*

Höhe der Einfassung ist dem Umgebungsgelände der Örtlichkeit bzw. bereits vorhandenen Einfassungen von Nachbargrabstätten anzupassen. Sie darf eine Höhe von 0,12 m ab Erdoberfläche nicht überschreiten.

- (6) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen mit Teilabdeckungen ist erlaubt. Die Teilabdeckungen müssen mindestens zu 1/3 der abzudeckenden Grabfläche luft- und wasserdurchlässig sein, um eine Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten. Die Abdeckungen dürfen eine Höhe von 0,12 m, ab Erdoberfläche, nicht überschreiten.
- (7) Soweit es die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen und unter Berücksichtigung der Pietät sowie der Würde des Ortes für vertretbar hält, kann sie auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.

### § 39

#### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 29 - 36.

*Höhe der Einfassung ist dem Umgebungsgelände der Örtlichkeit bzw. bereits vorhandenen Einfassungen von Nachbargrabstätten anzupassen. Sie darf eine Höhe von 0,12 m ab Erdoberfläche nicht überschreiten.*

- (6) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen mit Teilabdeckungen ist erlaubt. Die Teilabdeckungen müssen mindestens zu 1/3 der abzudeckenden Grabfläche luft- und wasserdurchlässig sein, um eine Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten. Die Abdeckungen dürfen eine Höhe von 0,12 m, ab Erdoberfläche, nicht überschreiten.*
- (7) Soweit es die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen und unter Berücksichtigung der Pietät sowie der Würde des Ortes für vertretbar hält, kann sie auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.*
- (8) Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.  
Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikats einer anerkannten Organisation oder durch eine schriftliche Erklärung des Steinmetzes nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.*

### § 32

#### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.*
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 13 -21.*
- (3) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen, die für diese Tätigkeit*

	<p>über einen gegenüber der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des §102 des Versicherungsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Millionen Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR verantwortet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Vernachlässigung der Grabpflege</b></p> <p>(1) Wird eine pflegegebundene Grabstätte nicht ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte erstmalig durch einen Hinweis an der Grabstätte zur Grabpflege aufgefordert.</p> <p>(1.1) Reihengrabstätten Kommt der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte dieser Aufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen nach, wird er von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR schriftlich aufgefordert, die Reihengrabstätte innerhalb von weiteren 6 Wochen in Ordnung zu bringen. In der schriftlichen Aufforderung zur Grabpflege wird unter Hinweis auf § 51 Abs. 1 Ziffer k und Abs. 2 darauf hingewiesen, dass ungepflegte Grabstätten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gleichzeitig wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, dass nach erfolglosem Ablauf der festgesetzten Frist die Reihengrabstätte eingeebnet wird. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte Reihengrabstätten 6 Monate nach Anbringen des Hinweises an der Grabstätte abgeräumt und eingesät. Ein eventuell vorhandenes Grabmal wird entfernt und 1 Jahr lang aufbewahrt.</p> <p>(1.2) Wahlgrabstätten Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte dieser Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten nach, wird er von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR schriftlich aufgefordert, die Wahlgrabstätte innerhalb von weiteren 3 Monaten in Ordnung zu bringen. In der schriftlichen Aufforderung zur Grabpflege wird unter Hinweis auf § 51 Abs. 1 Ziffer k und Abs. 2 darauf hingewiesen, dass ungepflegte Grabstätten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gleichzeitig wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, dass nach erfolglosem Ablauf der festgesetzten Frist der Entzug des Nutzungsrechtes durch Entziehungsbescheid eingeleitet wird. Mit dem Entziehungsbescheid wird dem Nutzungsberechtigten erneut Gelegenheit gegeben, die Wahlgrabstätte innerhalb von weiteren 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Danach erhält der Entziehungsbescheid entsprechende Rechtskraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Vernachlässigung der Grabpflege</b></p> <p>(1) Wird eine pflegegebundene Grabstätte trotz wiederholter, schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte pflegegebundene Grabstätten 6 Monate nach Anbringen des Hinweises an der Grabstätte, nach Entfernung eventuell vorhandener Grabaufbauten, eingeebnet und eingesät.</p>

<p>In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte gleichzeitig aufgefordert, ein eventuell vorhandenes Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides zu entfernen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist fallen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte Wahlgrabstätten 9 Monate nach Anbringen des Hinweises an der Wahlgrabstätte, nach Entfernung eventuell vorhandener Deckplatten und Einfassungen, eingeebnet und eingesät. Ein eventuell vorhandenes stehendes bzw. liegendes Grabmal verbleibt noch 1 Jahr auf der Wahlgrabstätte. Durch ein Schild auf dem Grabmal wird auf das Datum der Einebnung hingewiesen.</p> <p>(2) Der Nutzungsberechtigte wird in dem Anschreiben bezüglich des ungepflegten Zustands der Reihengrabstätte bzw. dem Entziehungsbescheid für das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte darüber informiert, dass für die verbleibende Ruhezeit eine einmalige Pflegepauschale nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben wird. Die Pflegepauschale beinhaltet eine Minimalpflege, die der Würde des Ortes entsprechend ist. Nach Ablauf der gem. 1.1 und 1.2 jeweils festgesetzten Frist gehen Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR über.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert diesen zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.</p>	<p>(2) Der Nutzungsberechtigte wird in dem Anschreiben bezüglich des ungepflegten Zustands der pflegegebundenen Grabstätte darüber informiert, dass für die verbleibende Ruhezeit eine einmalige Pflegepauschale nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben wird. Die Pflegepauschale beinhaltet eine Minimalpflege, die der Würde des Ortes entsprechend ist. Nach Ablauf der festgesetzten Frist gehen Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR über.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert diesen zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Leichenhalle und Trauerfeiern</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 46</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung der Leichenhalle</b></p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Über die Notwendigkeit der Verwendung von Kühlzellen entscheidet die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Dienststunden der Mitarbeiter der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nach vorheriger Vereinbarung mit der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR sehen. Außerhalb dieser Zeiten dürfen die Leichenhallen nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Leichenhalle und Trauerfeiern</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung der Leichenhalle</b></p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Über die Notwendigkeit der Verwendung von Kühlzellen entscheidet die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Leichenhallen dürfen nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.</p> <p>(3) Hat der Verstorbene an einer ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten oder die Leichenverwesung hat bereits begonnen, so</p>



<p>(3) Hat der Verstorbene an einer ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten oder die Leichenverwesung hat bereits begonnen, so dass die Öffnung des Sarges der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde, ist der Sarg verschlossen zu halten.</p> <p>(4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 47 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend nochmals geöffnet und besucht werden.</p> <p>(6) An jedem Sarg muss ein mit dem Namen und dem Sterbedatum / Einlieferungsdatum des Verstorbenen versehenes Metall- oder Kunststoffschild vorhanden sein.</p> <p>(7) Auf Wunsch können die Leichenzellen ausgeschmückt werden. Die Ausschmückung ist am Tag der Beisetzung oder Überführung des Verstorbenen zu entfernen.</p>	<p>dass die Öffnung des Sarges der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde, ist der Sarg verschlossen zu halten.</p> <p>(4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 38 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend nochmals geöffnet und besucht werden.</p> <p>(6) An jedem Sarg muss ein mit dem Namen und dem Sterbedatum / Einlieferungsdatum des Verstorbenen versehenes Metall- oder Kunststoffschild vorhanden sein.</p> <p>(7) Auf Wunsch können die Leichenzellen ausgeschmückt werden. Die Ausschmückung ist am Tag der Beisetzung oder Überführung des Verstorbenen zu entfernen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 51</b> <b>Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR oder deren Beauftragten nicht befolgt,</li> <li>b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 bis Abs. 3 missachtet,</li> <li>c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR durchführt,</li> <li>d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nicht anzeigt,</li> <li>e) als Steinmetz, Bildhauer oder Bestatter entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird,</li> <li>f) außerhalb der in § 6 Abs. 6 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 6 Abs. 7 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</li> <li>g) entgegen § 37 und § 38 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet, erheblich verändert oder wer vor der Errichtung den genehmigten Entwurf auf Verlangen nicht der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vorlegt,</li> <li>h) Grabmale entgegen § 39 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,</li> <li>i) Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 40 nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,</li> <li>j) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 42 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in die bereitgestellten Behältnisse entsorgt,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR oder deren Beauftragten nicht befolgt,</li> <li>b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 bis Abs. 3 missachtet,</li> <li>c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR durchführt,</li> <li>d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nicht anzeigt,</li> <li>e) entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 seine Tätigkeit als Gewerbetreibender nicht entsprechend anzeigt,</li> <li>f) außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 6 Abs.5 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</li> <li>g) entgegen § 30 und § 31 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet, erheblich verändert oder wer vor der Errichtung den genehmigten Entwurf auf Verlangen nicht der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vorlegt,</li> <li>h) Grabmale entgegen § 32 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,</li> <li>i) Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 33 nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,</li> <li>j) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 35 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in die bereitgestellten Behältnisse entsorgt,</li> </ol>

<p>k) Grabstätten gemäß § 45 vernachlässigt, d. h. nicht ordnungsgemäß gärtnerisch herrichtet oder gepflegt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu tausend Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	<p>k) Grabstätten gemäß § 36 vernachlässigt, d. h. nicht ordnungsgemäß gärtnerisch herrichtet oder gepflegt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu tausend Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 09.07.2021 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 01.01.2019 in Form der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.07.2021 außer Kraft.</p>